

- schöpferisch an der Lösung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Betrieb und in der Einrichtung der Berufsausbildung im Rahmen der Neuererbewegung und Bewegung Messen der Meister von morgen teilnehmen, sowjetische Neuerermethoden und Arbeitserfahrungen anwenden sowie um beste Ergebnisse in Leistungsvergleichen im Berufswettbewerb ringen;
- sich wie sozialistische Patrioten und proletarische Internationalisten verhalten und sich durch hohe Arbeitsdisziplin, Verantwortungsbewußtsein, Bescheidenheit und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft auszeichnen;
- unduldsam gegenüber Mittelmaß und Mängeln auftreten, aktiv an der Leitung, Planung und Durchführung betrieblicher Prozesse sowie der effektiven Gestaltung der Berufsausbildung mitwirken und sich beharrlich und kämpferisch für das Neue einsetzen;
- mithelfen, daß sich in ihren FDJ-Gruppen ein aktives und vielfältiges gesellschaftliches Leben entwickelt.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leitungen der FDJ-Gruppen der Lehrlingskollektive in Übereinstimmung mit dem Jugendvertrauensmann;
- die Leitungen der FDJ und Gewerkschaftsgruppen der Arbeits- und Produktionskollektive, in denen Lehrlinge ausgebildet werden;
- die Leitungen der Einrichtungen der Berufsausbildung und die Leiter der Arbeits- und Produktionskollektive, in denen Lehrlinge ausgebildet werden.

(2) Die Vorschläge sind in Form von Elinschätzungen an die zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitungen einzureichen. Nach deren Überprüfung und Beratung schlagen sie den staatlichen Leitern die mit der Medaille auszuzeichnenden Lehrlinge vor.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge zur Auszeichnung erfolgt durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften bzw. Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise für ihren Verantwortungsbereich jeweils in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen und Vorständen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Die Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen -Berufswettbewerb“ erfolgt durch die

- Leiter der Betriebe hzw. der Einrichtungen gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung;
- Vorsitzenden der Genossenschaften gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend;
- Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise gemeinsam mit den zuständigen Sekretariaten der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend und des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

(1) Zur Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ gehören eine Urkunde und eine materielle Anerkennung in Höhe von 150 M.

(2) Die Mittel für die Auszeichnung sind von den volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsausbildung, entsprechend den Rechtsvorschriften, aus den für die Prämierung der Lehrlinge zur Verfügung stehenden Fonds bereitzustellen. Volkseigene Betriebe, in denen keine Einrich-

tungen der Berufsausbildung bestehen, aber Lehrlinge ausgebildet werden, stellen die Mittel aus dem Betriebsprämienfonds bereit. Genossenschaften und Betriebe anderer Eigentumsformen verwenden für die Auszeichnung Mittel ihres Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich:

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt nach Abschluß des Berufswettbewerbs am Ende eines jeden Planjahres bzw. zum Abschluß der Berufsausbildung und bei besonderen Leistungen auch zu gesellschaftlichen Höhepunkten.

(2) Die Medaille kann im Planjahr einmal an den Lehrling verliehen werden.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm, sie trägt in der Mitte das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und aufgeschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — umrahmt von den Worten „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Lernen, lernen und nochmals lernen“ (Lenin).

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blauen Spange mit goldenem Mittelbalken getragen, in deren Mitte sich das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs befindet.

(3) Die Medaillenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 9

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von den für sie zuständigen Organen zu beziehen. Diese Organe sichern die Bereitstellung der Auszeichnungsmaterialien für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betriebe und Einrichtungen durch Bezug vom Versorgungskontor für Papier und Bürobedarf, Betriebstedl Organisationsbedarf Berlin.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Zweite Verordnung*
über die Pflichten und Rechte
der Mitarbeiter der Deutschen Post
— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —
vom 11. Juli 1975

Zur Änderung der Verordnung vom 28. März 1973 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-Verordnung (PDVO) - (GBl. I Nr. 25 S. 222) wird folgendes verordnet:

* (1.) VÖ vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222)